

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Kleine Freunde e.V." Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 2599 registriert. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer situationsbezogenen, familienergänzenden Erziehungsarbeit auf christlicher Grundlage, deren Ziele und Inhalte gemeinsam von Eltern und pädagogischen Mitarbeitern bestimmt werden.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere durch den Besitz und die Führung der Betriebsgesellschaft „Kindertagesstätte Kleine Freunde gemeinnützige GmbH“, welche die pädagogischen Einrichtungen des Vereins operativ führt, verfolgt und erreicht.
- (3) Zur Erreichung seines Zwecks arbeitet der Verein eng mit anderen Trägern zusammen, die in seinem Sinne tätig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; Aufwandsentschädigungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Aufnahme

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Sorgeberechtigte von in der Einrichtung betreuten Kindern können gemeinsam ein einheitliches Mitgliedschaftsrecht wahrneh-

men; sie haben dann ein gemeinsames, einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über seine Wohnadresse und eine Adresse für die Ladung in elektronischer Form auf dem Laufenden zu halten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch den Verein oder mit dem Tod.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Es gilt ein fristloses Sonderkündigungsrecht zum 31.08. des Jahres für Sorgeberechtigte, für deren Kind zu diesem Zeitpunkt oder davor die Betreuung in der Einrichtung endet.
- (4) Ein Mitglied kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat. Drohen aus dem Verhalten des Mitglieds wesentliche Nachteile für den Verein, kann der Vorstand bereits vorab die Mitgliedschaft des Betroffenen vorläufig ruhen lassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
- d) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- f) die Beschlussfassung über einen Mitgliederausschluss.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch e-Mail-Versand an alle Mitglieder und durch Ankündigung auf der Internetseite des Vereins. Beabsichtigte Satzungsänderungen werden mit der Einladung im Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Anträge auf nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin zuzuleiten, sodass alle Mitglieder noch rechtzeitig in elektronischer Form informiert werden können. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist in folgenden Fällen notwendig:
 - a) Änderung der Satzung und Zweckänderung,
 - b) Wahl der Vorstandsvorsitzenden,
 - c) zum Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6 Abs. 4),
 - d) Entscheidung über die nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung,
 - e) zur Auflösung des Vereins.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen Abstimmungen in der Regel offen; nur auf Antrag geheim.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Versammlungsleitung wird für die Dauer des Wahlgangs und der dazugehörigen Aussprache vorübergehend einem Wahlleiter übertragen.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt werden, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die Zahl der anwesenden vertretenen Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse sowie die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen aufzunehmen. Das Protokoll wird durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gemacht.

§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie aus mindestens einem Beisitzer, die zusammen den erweiterten Vorstand bilden.
- (2) Beratend und ohne Stimmrecht können Entscheidungsträger der Kindertagesstätte Kleine Freunde gGmbH an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, z.B. die Geschäftsführung, die pädagogische Leitung und deren Stellvertretung sowie die Verwaltungsleitung, es sei denn, der erweiterte Vorstand beschließt im Einzelfall etwas anderes, z.B. bei Interessenkollisionen oder anderen Konflikten.

§ 11 Aufgaben und Entscheidungen des Vorstands

- (1) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Ihnen obliegt die Wahrnehmung der Gesellschafterfunktion für die Kindertagesstätte Kleine Freunde gGmbH.
- (2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich (Alleinvertretung). Ihnen obliegt nach entsprechender Beschlussfassung des erweiterten Vorstands insbesondere die Berufung und Abberufung der Geschäftsführung der gGmbH.
- (3) Der Vorstand hat dem Verein jährlich Bericht über seine Arbeit zu erstatten.
- (4) Vorstandssitzungen werden durch die Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss ist auch durch telefonische Absprache möglich. Auch hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Über die Größe des erweiterten Vorstands wird jeweils vor der Wahl gesondert abgestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Ihre Wahl erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Amt des Vorstands ist mit einer Tätigkeit als sozialversicherungspflichtig angestellter Mitarbeiter der Kleine Freunde gGmbH nicht vereinbar.
- (4) Scheidet ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Mitglieder des Vorstands vorläufig ein Ersatzmitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestimmen.
- (5) Beim Ausscheiden eines oder beider Vorsitzenden ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Nachfolger zu wählen.

§ 13 Haftung

Für Schäden, die dem Verein oder seinen Mitgliedern durch Handeln oder Unterlassen seiner Organe entstehen, haften der Vorstand, seine Mitglieder oder andere berufene Vertreter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder-Evangelisations-Bewegung in Deutschland VR 517 mit der Auflage, die Mittel unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für Kinderbetreuung zu verwenden.

§ 15 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde am 05.06.2013 beschlossen.